

**Satzung über Auswahlverfahren und
-kriterien für die Lehramtsstudiengänge
mit den Abschlüssen „Bachelor of
Education“ (B.Ed.) und „Master of
Education“ (M.Ed.) der Universität
Hamburg, der Technischen Universität
Hamburg, der Hochschule für
Angewandte Wissenschaften Hamburg,
der Hochschule für Musik und Theater
Hamburg und der Hochschule für
bildende Künste Hamburg**

Vom 26. November 2019

Auf Grund von §10 Absatz 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg vom 28. Dezember 2004 (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 188), hat das Präsidium der Universität Hamburg am 9. Januar 2020, das Präsidium der Hochschule

für bildende Künste Hamburg am 30. Januar 2020, das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg am 4. Februar 2020, das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 6. Februar 2020 und das Präsidium der Technischen Universität Hamburg am 1. April 2020 im gegenseitigen Einvernehmen die vom Gemeinsamen Ausschuss Lehrerbildung am 26. November 2019 beschlossene Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Lehramtsstudiengänge mit den Abschlüssen „Bachelor of Education“ (B.Ed.) und „Master of Education“ (M.Ed.) der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg genehmigt.

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt nach Maßgabe des HZG und der Satzung der Universität Hamburg über die Zulassung zum Studium vom 4. Juni 2018 (Universitäts-Zulassungssatzung – UniZS) in der jeweils geltenden Fassung die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern auf Studienanfängerplätze (§ 5 Absätze 1 Nummer 1 und 2 Nummer 1 UniZS) in allen zulassungsbeschränkten Lehramtsstudiengängen mit dem Abschluss „Bachelor of Education“ (B.Ed.). Für Studienanfängerplätze, die im Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV) vergeben werden, findet diese Satzung gleichfalls Anwendung.

(2) Diese Satzung gilt ferner für die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für ein höheres Fachsemester (§ 2 Absatz 2 UniZS) in zulassungsbeschränkten Lehramtsstudiengängen mit dem Abschluss „Bachelor of Education“ (B.Ed.) sowie für die zulassungsbeschränkten Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss „Master of Education“ (M.Ed.).

(3) Ergänzende Regelungen zu Auswahlverfahren und -kriterien für einzelne Bachelor- und Master-Teilstudiengänge sind in den entsprechenden Satzungen der jeweiligen Fakultäten bzw. Hochschulen geregelt.

§ 2

Auswahl der Bewerberinnen und -bewerber für Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.)

(1) Die nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 UniZS zur Verfügung stehenden Studienanfängerplätze werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben, soweit in den entsprechenden Satzungen der jeweiligen Fakultäten bzw. Hochschulen nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Die Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (§ 6 Absatz 1 UniZS) erfolgt nach Maßgabe des § 6 Absätze 2 und 3 UniZS.

(3) Soweit nichts Abweichendes in den jeweiligen Satzungen der Fakultäten bzw. Hochschulen geregelt ist, werden die für Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 13 Absatz 2 UniZS) wie folgt vergeben:

1. 50 v. H. nach den während des bisherigen Studiums erbrachten Leistungen, bei gleichen Leistungen nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und

2. 50 v. H. nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, bei gleicher Durchschnittsnote nach den während des bisherigen Studiums erbrachten Leistungen.

Die Quote gemäß Nummer 1 ist vor der Quote gemäß Nummer 2 zu bilden.

§ 3

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.)

(1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Master-Teilstudiengänge nach § 19 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Nummer 1 UniZS erfolgt nach der Gesamtnote des entsprechenden Bachelor-Teilstudiengangs, soweit in den entsprechenden Satzungen der jeweiligen Fakultäten bzw. Hochschulen nichts Abweichendes geregelt ist. Sofern noch keine Gesamtnote vorliegt, erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote der bisherigen Leistungen aus dem entsprechenden Bachelor-Teilstudiengang. Bei gleichen Ergebnissen ist die Gesamt- bzw. Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses ausschlaggebend.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt für den Studiengang „Aufbauqualifikation Lehramt an berufsbildenden Schulen (M.Ed.)“: Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach § 19 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Nummer 1 UniZS erfolgt nach der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

§ 4

Nachteilsausgleich

Macht eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie bzw. er auf Grund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren; die bzw. der Behindertenbeauftragte ist gemäß § 88 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes hinzuzuziehen. Behinderungsbedingte Verlängerungen von Schul- und Ausbildungszeiten dürfen nicht zu Ungunsten der Bewerberin oder des Bewerbers gewertet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021. Gleichzeitig tritt die Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Master of Education der Universität Hamburg vom 5. Mai 2010, 12. Mai 2010 und 14. Juli 2010 mit den Änderungen vom 23. April 2014, 16. April 2014, 7. Mai 2014, 28. Mai 2014 und 2. April 2014 außer Kraft.

Hamburg, den 15. April 2020

Universität Hamburg
Technische Universität Hamburg
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hochschule für Musik und Theater Hamburg
Hochschule für bildende Künste Hamburg